



## **Offener Brief der Beratenden Menschenrechtskommission (CCDH), des Zentrums für Gleichbehandlung (CET) und der Bürgerbeauftragten (Ombudsman) bezüglich beunruhigender Praktiken in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen**

Im Rahmen der Mission zur Förderung, Überwachung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, die ihnen durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anvertraut wurde, wenden sich die Beratende Menschenrechtskommission des Großherzogtums Luxemburg (CCDH), das Zentrum für Gleichbehandlung (CET) und die Bürgerbeauftragte (Ombudsman) an die Behörden bezüglich besorgniserregender Praktiken in Pflegeeinrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um Praktiken auf welche die genannten Organisationen von betroffenen Personen aufmerksam gemacht wurden.

Da die Liste lang ist, möchten wir nur einige Beispiele anführen: Personal das unangekündigt das Zimmer von Personen mit Behinderungen betritt, das Nichtschließen der Tür der Unterkunft während der Pflege, das systematisch stattfindende kollektive Wiegen aller Bewohner, die Maßnahmen und mehr oder weniger subtile Sanktionen und Repressalien, unter denen die Betroffenen leiden, wenn sie einen bestimmten Wunsch oder eine von der Institution abweichende Meinung äußern, das unbegründete Ausschließen von Bewohnern von Delegiertenwahlen, die mehr oder weniger gezwungene Ruhigstellung durch Medikamente von Menschen die sich nicht ausdrücken können, oder das Duzen von Menschen mit Behinderungen, ...

Einzelnen betrachtet, mögen diese Praktiken in den Augen einiger trivial erscheinen, während wir Grund sehen, uns zu fragen, wie solche Praktiken überhaupt möglich sind. Es ist wichtig zu verstehen, dass Menschen mit Behinderungen uns auf diese Praktiken hingewiesen haben da sie diese als erniedrigend und demütigend empfinden. Wir sind empfänglich für diese Beschwerden und überzeugt, dass sie nicht ignoriert werden dürfen. Es ist unnötig zu erwähnen, dass diese Praktiken den allgemeinen Umgangsformen, der korrekten Behandlung und der Achtung der Würde und Privatsphäre von Personen mit einer Behinderung zuwiderlaufen.

CCDH, CET und Ombudsman erinnern daran, dass das Großherzogtum Luxemburg das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat. Diese Vorkommnisse, bei denen es sich anscheinend um wiederkehrende Praktiken handelt, verstoßen gegen die Menschenrechte und insbesondere gegen die folgenden Bestimmungen der Konvention:

**Art. 5:** Diskriminierungsverbot

**Art. 15:** Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

**Art. 19:** Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

**Art. 22:** Achtung der Privatsphäre

Darüber hinaus richtete der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im August 2017 mehrere Empfehlungen an Luxemburg, insbesondere „(...) sicherzustellen, dass unabhängige Stellen befugt sind, alle Einrichtungen und Programme zu überwachen, welche Menschen mit Behinderungen empfangen, einschließlich privater Krankenhäuser, psychiatrischer Einrichtungen und Gruppenheime.“ (Art. 15) und " (...) einen De-institutionalisierungsplan mit einem genauen Zeitplan und klaren Kriterien zu implementieren (...) " (Art. 19)

Zwar sieht der neue nationale Aktionsplan die Schaffung eines "Sprechers" vor, der befugt ist, die Bedürfnisse und Beschwerden von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Allerdings gibt es bereits Einwohnervertreter, die die gleiche Funktion haben, aber wir wissen aus Erfahrung, dass diese Menschen es nicht, oder nur sehr selten wagen sich kritisch zu äußern. Dies entweder weil sie Repressalien fürchten oder weil Ihnen der Mut fehlt. Es kommt sogar vor, dass die Institutionen ihnen anbieten von einem Mitarbeiter der Institution unterstützt zu werden, um die Berücksichtigung ihrer Beschwerden zu erleichtern. Dies wird jedoch von den betroffenen Personen häufig als eine Einmischung empfunden, die ihre Unabhängigkeit untergräbt.

Die unterzeichnenden Organisationen glauben zu diesem Zeitpunkt weder, dass diese Übertretungen oder erniedrigenden Behandlungen unbedingt mutwillig stattfinden noch, dass diese das Resultat schlechten Willens sind. Auch von generellem Missbrauch oder institutionalisierter Misshandlung wird nicht ausgegangen. Vielmehr können diese auf einen Mangel an Personal in den Einrichtungen und der, oft daraus folgenden, zu großen Belastung für das Personal, sowie auf einen Mangel an Schulungen und Sensibilisierung für Menschenrechte, insbesondere für die Rechte und die Situation von Personen mit Behinderungen, zurückgeführt werden. Trotzdem bleibt die Tatsache, dass bestimmte Verhaltensweisen von Menschen in einer Abhängigkeitssituation als institutionelle Gewalt erlebt und empfunden werden können.

Die genannten Unterzeichnerorganisationen verweisen in diesem Zusammenhang auf eine vom CET seit 2012 wiederholte Feststellung: "*Selbst wenn der Ombudsman von einer behinderten Person eingeschaltet werden kann, die der Ansicht ist, dass ihre im Rahmen der Vereinbarung garantierten Rechte und Freiheiten, von den gesetzlichen Vertretern der behinderten Person oder von anerkannten öffentlichen Vereinen, nicht eingehalten werden (Artikel 4), schränkt Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011, jedoch den Wirkungsbereich des Ombudsman ein.*

*Daher ist die Konvention nach Ansicht des CET, und vieler anderer Akteure, in diesem Punkt nur unzureichend umgesetzt. Selbst wenn der Ombudsman eingeschaltet wird und dieser eine Beschwerde an andere Stellen senden kann, hätte keine dieser Behörden die gleiche Ermittlungsbefugnis wie der Ombudsman, und daher können Verstöße im privaten Sektor nur schwer korrigiert werden."*

Ein CCDH-Reflexionspapier vom 23. Januar 2018 schlug bereits zu diesem Zeitpunkt die Schaffung einer „unabhängigen Struktur vor, die einerseits für die Förderung und den Schutz der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen (sowohl gegenüber dem öffentlichen als auch gegenüber dem privaten Sektor) zuständig ist. Diese Struktur soll in der Lage sein, Beschwerden zu bearbeiten, sogar vor Gericht zu gehen und andererseits die Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene zu überwachen, mit der Möglichkeit, die Regierung über die Aspekte zu informieren, für die die geltenden Rechtsvorschriften unzureichend wären. Eine zusätzliche Aufgabe dieser Struktur sollte die externe Kontrolle der Einrichtungen sein, in denen Menschen mit Behinderungen leben, insbesondere Menschen in einer Abhängigkeitssituation.“

Ein möglicher Vorschlag wäre, den Zuständigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten zu erweitern und den Besuch von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in die Aufgaben der externen Kontrolle einzubeziehen. Die Bürgerbeauftragte selbst hatte bereits in seinem Jahresbericht 2016 mit der Empfehlung Nr. 52 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet: „Die Bürgerbeauftragte ist (...) der Ansicht, dass der Staat auch die Lebensbedingungen andere schutzbedürftige Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, unabhängig über ihr Leben zu entscheiden, überwachen sollte.“

Wir müssen das Konzept des Freiheitsentzugs im weitesten Sinne verstehen, wie es auch vom Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SPT) unterstrichen wird. In diesem Sinne wird nicht nur der Person die Freiheit entzogen, die durch Entscheidung, Aufforderung oder mit Zustimmung einer Verwaltungs- oder Justizbehörde an einem bestimmten Ort eingesperrt ist, sondern auch den schutzbedürftigen Personen, die sich an einem Ort befinden, den sie theoretisch und rechtlich gesehen jederzeit verlassen könnten, dies aber in der Praxis nicht der Fall ist. Eine Person, die in einem fortgeschrittenen Abhängigkeitsstadium in einem Pflegeheim lebt, ist nicht aufgrund einer Entscheidung einer dazu befugten Behörde gezwungen, dort zu bleiben, sondern aufgrund der Notwendigkeiten, die sich aus der Invalidität der Person ergeben. Dies kann jedoch mit einem erzwungenen Aufenthalt verglichen werden, der auch einer externen Kontrolle unterliegen sollte. (...) Die Bürgerbeauftragte empfiehlt der Abgeordnetenkommer, mittels einer Abstimmung über die Auslegung des Begriffs des Freiheitsentzugs zu entscheiden, der im vorgenannten Gesetz vom 11. April 2010 vorgesehen ist.“ Es versteht sich von selbst, dass dieser Institution die erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

In Anbetracht all dieser Punkte und insbesondere unter Berücksichtigung aller möglichen schädlichen Folgen für die betroffenen Personen rufen CCDH, CET und Bürgerbeauftragte die Regierung auf, die Befugnisse der Bürgerbeauftragten gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erweitern, und die externe Kontrolle von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mitaufzunehmen.

Bis zu dieser Umsetzung fordern die drei Unterzeichnerorganisationen die Behörden auf, die Situation in den Einrichtungen von einem unabhängigen Sachverständigen

analysieren zu lassen, um Aussagen zu sammeln, die Ursachen des Problems zu ermitteln und Empfehlungen zur raschen Behebung des Problems abzugeben. Sie betonen auch, wie wichtig es ist, die notwendigen Menschenrechtsschulungen für die Mitarbeiter der Institutionen zu organisieren.

Lassen Sie uns hinzufügen, dass die Gesundheitskrise die Situation schutzbedürftiger Menschen noch prekärer gemacht hat, insbesondere derer, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Notlage vieler älterer Menschen, die in Einrichtungen leben, erfordert, dass ihre Pflege unter den bestmöglichen Bedingungen in einem Kontext zunehmender Fragilität durchgeführt wird.